

Ergänzungs-Prüfungsordnung

zur Erteilung eines Diploms an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Rheinland-Pfalz e.V. im Rahmen eines modularisierten Studienkonzeptes mit jährlichem Studieneinstieg vom 10. Februar 2017

Die nachfolgende Ergänzungs-Prüfungsordnung ergänzt die Prüfungsordnung für die Erteilung eines Diploms an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Rheinland-Pfalz e.V. in der Fassung vom 11.03.2013, zuletzt geändert am 23.02.2016.

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Modularisierung und jährlicher Studieneinstieg	2
§ 3 Prüfungen und Vergabe von Leistungspunkten (LP)	3
§ 4 Abschlussprüfungen	3
§ 5 Unterbrechung des Studiums und Gasthörerschaft	4
§ 6 Akademie-Zertifikat Ökonom/in (VWA)	4
§ 7 Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Ergänzungs-Prüfungsordnung (*ErgPO*) gilt in Verbindung mit der *Prüfungsordnung für die Erteilung eines Diploms an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Rheinland-Pfalz e.V.* in der Fassung vom 11.03.2013, zuletzt geändert am 23.02.2016, die im Folgenden mit *PODip/VWA* abgekürzt wird.
- (2) Die Regelungen dieser Ordnung betreffen vor allem die Modularisierung und Prüfungsregelungen der Abschlussprüfungen zu den sechssemestrigen VWA-Diplom-Studiengängen, zu denen ein jährlicher Studieneinstieg gewährt wird. Die *ErgPO* ändert bzw. ergänzt die Prüfungsregelungen der *PODip/VWA* für die Studiengänge zum Betriebswirt/in (VWA), Verwaltungs-Betriebswirt/in (VWA) und Informatik-Betriebswirt/in (VWA) an den Teilanstalten der VWA Rheinland-Pfalz e.V.

§ 2 Modularisierung und jährlicher Studieneinstieg

- (1) Soll in einen sechssemestriger VWA-Diplomstudiengang ein jährlicher Studieneinstieg gewährt werden, so ist der betroffene Studiengang nach Modulen zu strukturieren. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit. Für abgeschlossene Module werden Leistungspunkte (LP) vergeben, in denen sich der zur vollständigen Absolvierung eines Moduls erforderliche Gesamt-Workload einer Studierenden bzw. eines Studierenden widerspiegelt. Im Studienplan der jeweiligen VWA Teilanstalten sind die Anzahl der angebotenen Module, deren Aufteilung auf die sechs Semester, die LP je Modul, Wahlmöglichkeiten usw. zu regeln.
- (2) Die Inhalte der Module eines Faches sind möglichst so zu strukturieren, dass der erfolgreiche Besuch eines Moduls keine Inhalte aus anderen Modulen erfordert. Am Anfang eines Moduls sollten zunächst grundlegende Inhalte und erst daran anschließend Vertiefungen zum behandelten Themengebiet vermittelt werden. Insbesondere dürfen Fach-Module aus unterschiedlichen Studienjahren keine inhaltlichen Abhängigkeiten aufweisen, d. h. jedes Studienjahr muss für sich alleine studierbar sein.
- (3) Sind inhaltliche Abhängigkeiten unvermeidbar, so sind diese nur zwischen Modulen eines Faches zulässig, die im gleichen Studienjahr angeboten werden. Werden mehrere Module aus einem Prüfungsfach in einem Studienjahr angeboten, so können Grundlagen bzw. Vertiefungen auch einzig einem Modul zugewiesen sein.
- (4) Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 ersetzen die Unterscheidung des Studiums in ein Grundlagenstudium (Sem. 1-3) und ein anschließendes Vertiefungsstudium (Sem. 4-6) gem. § 4, Absatz 1 *PODip/VWA* und alle weiteren darauf bezogenen Regelungen.
- (5) In einen sechssemestrigen Diplom-Studiengang mit jährlichem Einstieg kann Studieninteressierten ein Studienstart zum ersten, dritten und/oder fünften Fachsemester gewährt werden.
- (6) Zum Studieneinstieg ist eine Einführungsveranstaltung von angemessenem Umfang anzubieten. Für die Einführungsveranstaltung werden keine Leistungspunkte vergeben, und sie wird auch keiner Prüfung unterzogen.

§ 3 Prüfungen und Vergabe von Leistungspunkten (LP)

- (1) Die einem Modul zugeordneten LP werden vergeben, wenn die Lehrveranstaltungen eines Moduls regelmäßig besucht und das Modul mindestens mit der Note 4,3 abgeschlossen wurde. Für ein erfolgreich absolviertes sechssemestriges Diplomstudium mit jährlichem Einstieg werden 120 LP vergeben.
- (2) In Abstimmung mit dem jeweiligen Studienleiter können zwei in einem Studienjahr angebotene Module eines Lehrgebietes auch zu einer gemeinsamen Modulprüfung zusammengefasst werden. In diesem Fall ist die Prüfungsdauer entsprechend anzupassen.
- (3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, deren Form den Regelungen von § 6, Absatz 4-6 *PODip/VWA* entsprechen muss.
- (4) In einem sechssemestrigen Diplomstudiengang mit jährlichem Studieneinstieg können mündliche Ergänzungsprüfungen oder dritte schriftliche Prüfungsversuche gewährt werden, wenn Modulprüfungen nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden sind. Mündliche Ergänzungsprüfungen bzw. dritte schriftliche Prüfungsversuche dürfen pro Modul nur einmal gewährt werden. Deren Anzahl darf im Verlauf eines Studiums auf nicht mehr als 20 LP bezogen sein. Ansonsten finden die Regelungen von § 18, Absatz 2 und 3 *PODip/VWA* unverändert Anwendung.

§ 4 Abschlussprüfungen

- (1) Ein sechssemestriges Diplomstudium mit jährlichem Studieneinstieg muss mit Abschlussprüfungen in schriftlicher und/oder mündlicher Form abgeschlossen werden. Mindestens zwei Abschlussprüfungen sind in unterschiedlichen Prüfungsfächern zu absolvieren und müssen mündlich durchgeführt werden. Abschlussprüfungen sollten übergreifenden Charakter besitzen. Durch erfolgreich absolvierte Abschlussprüfungen können insgesamt zwischen 15 und 20 LP erworben werden. Die Gesamtzahl der auf Abschlussprüfungen entfallenden Leistungspunkte ist in der jeweiligen Studienordnung einer VWA Teilanstalt verbindlich zu regeln. Sie wird hier mit X bezeichnet.
- (2) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen,
 - a) wer die Voraussetzungen gem. § 8, Absatz 2 und 3 *PODip/VWA* erfüllt *und*
 - b) Module aus den Lehrfächern im Umfang von $(120 - X)$ LP absolviert hat, wobei die Durchschnittsnote der zur Anmeldung für die mündliche Abschlussprüfung eingebrachten Module je Prüfungsfach mindestens 4,3 betragen muss *und*
 - c) bei dem das Bestehen der Diplomprüfung mit den zur Anmeldung eingebrachten Modulen in Verbindung mit den in den mündlichen Prüfungen theoretisch erzielbaren Ergebnissen möglich ist.
- (3) Eine Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde. In den sechssemestrigen Diplomstudiengängen mit jährlichem Studieneinstieg spiegeln die LP auch die Bedeutung der Prüfungsfächer für den Diplomabschluss wider. Auf das für einen Studiengang namensgebende Prüfungsfach sollten mindestens 50% der insgesamt auf Abschlussprüfungen entfallenden LP (X) gem. Absatz 1 entfallen.

- (4) Die Berechnung der Diplomnote erfolgt unter Berücksichtigung der zur Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung eingebrachten Module gem. Absatz 2b und den Ergebnissen aus den Abschlussprüfungen. Die LP der Module bzw. der Abschlussprüfungen dienen als Gewichtungsfaktoren zur Berechnung der Diplomnote. Die Summe der LP muss 120 betragen.
- (5) Abschlussprüfungen im modularisierten System mit jährlichem Studieneinstieg werden erstmalig nach dem sechsten Semester eines im Modularisierungskonzept zum ersten Mal durchgeführten Studiengangs angeboten. Danach sind Abschlussprüfungen je nach Bedarf jeweils im Jahresrhythmus, d. h. nach dem zweiten, vierten und/oder sechsten Studiensemester, anzubieten.

§ 5 Unterbrechung des Studiums und Gasthörerschaft

- (1) Das Studium kann jeweils zum Ende eines Semesters unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden. Die bis zur Unterbrechung in erfolgreich absolvierten Modulen erzielten Leistungspunkte und Noten bleiben erhalten, wenn zwischen dem ersten erfolgreich absolvierten Modul bis zur Meldung zur Abschlussprüfung nicht mehr als sechs Jahre liegen. Ein Anrecht auf Wiederaufnahme des Studiums besteht nicht.
- (2) Module können auch von Gasthörern belegt werden. Gasthörer erhalten bei regelmäßiger Teilnahme eine Teilnahmebescheinigung und können sich freiwillig der Modulprüfung unterziehen. Hat ein Gasthörer die Modulprüfung bestanden, kann diese bei einem später folgenden Diplomstudium durch die VWA anerkannt werden. Die entsprechenden Modulprüfungen dürfen dabei nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Die Anerkennung erfolgt durch die Studienleitung und muss in schriftlicher Form durch eine Studierende bzw. einen Studierenden beantragt werden.

§ 6 Akademie-Zertifikat Ökonom/in (VWA)

Hat eine Studierende oder ein Studierender durch studienbegleitende Prüfungen 60 LP erbracht, so kann ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag bei der Studienleitung ein Akademie-Zertifikat mit der Bezeichnung „Ökonomin (VWA)“ oder „Ökonom (VWA)“ ausgestellt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Gemäß Beschluss des Kuratoriums der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rheinland Pfalz e.V. vom 23. Februar 2016 wird die vorliegende Ergänzungsprüfungsordnung zur Erprobung mit sofortiger Wirkung für die VWA Teilanstalten in Kaiserslautern und Trier in Kraft gesetzt. Das Ende der Probephase legt der Vorstand der VWA Rheinland-Pfalz fest. Unter Einbezug der bis dahin gewonnenen Erfahrungen ist die vorliegende Ergänzungs-Prüfungsordnung nach Beendigung der Probephase, spätestens jedoch bis zur Kuratoriumssitzung im Jahr 2020, nochmals im Kuratorium zu beraten und ggf. Anpassungen zu unterziehen. Anschließend muss die vorliegende *ErgPO* erneut durch das Kuratorium der VWA Rheinland-Pfalz in Kraft gesetzt werden.

Mainz, den 10. Februar 2017

Vorsitzender des Kuratoriums und des Vorstandes der VWA Rheinland-Pfalz

Prof. Dr. Konrad Wolf

Staatsminister